

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 17

Artikel: Drei- oder vierteilige Einheiten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der nationalen Pflichten wegen nicht in ihren Lebensansprüchen verkürzt werden dürfen, bequemen.

A. St.

Gedanken über Erleichterung der Pferdebeschaffung und Berittenmachung der Offiziere.

(Eingesandt.)

In den Vorschriften für die Organisation der Generalstabsabteilung unterstellten Kurse pro 1908 heisst es im Abschnitt Dienstpferde und Bediente: „Generalstabsoffiziere, welche als Kompagnie-Kommandanten in Rekrutenschulen der Infanterie kommandiert werden, sind, wenn sie ein eigenes Pferd besitzen, berechtigt, dasselbe zu stellen. Sie beziehen hiefür die reglementarischen Kompetenzen.“ Auf den ersten Blick könnte man glauben, es liege in dieser Bestimmung eine Begünstigung begüterter Kameraden. Wenn man aber näher zusieht, erkennt man, dass jenes Zugeständnis von der Absicht geleitet wird, den Offizieren die Anschaffung eines Pferdes begehrenswert zu machen. Nachdem die neue Militärorganisation in Artikel 73 den Grundsatz aufgestellt hat, es habe der Bund den berittenen Offizieren die Anschaffung, Abrichtung und Haltung von Reitpferden zu erleichtern, muss darauf gehalten werden, dass recht viele das Entgegenkommen zunutze ziehen, zur Förderung eigenen Könnens und zum Wohl der Armee.

Eine weitgehende Unterstützung wird allerdings nach Art. 74 (siehe auch Verordnung betreffend Jahresentschädigung für Dienstpferde vom 6. März 1908) nur wenigen Chargen zuteil und zwar den Oberstleutnants und Offizieren höheren Grades, die im Auszug ein Kommando führen, sowie den im Armeestab oder in den Stäben des Auszugs eingeteilten Generalstabsoffizieren. Es war dem Gesetzgeber wohl darum zu tun, die untere Grenze so zu ziehen, dass die finanzielle Belastung des Bundes nicht eine allzu grosse werde; daher wurden u. a. die Majore von der Gunst ausgeschlossen. Die Anwendung einer nach Gradeen orientierten untern Grenze ist durchaus natürlich. Auffällig dagegen erschien uns schon vor der Abstimmung und erscheint uns heute noch die Unterscheidung, die man bei den Generalstabsoffizieren innerhalb desselben Grades macht. Wenn den im Armeestab oder in den Stäben des Auszugs eingeteilten Generalstabsoffizieren die Erleichterung der Pferdebeschaffung gewährt wird, dann ist es nicht ohne weiteres selbstverständlich, dass diese denjenigen Generalstabsoffizieren, die zur Disposition gestellt oder vorübergehend Landwehrbrigaden zugeteilt sind, vorenthalten wird. Ist denn bei

diesen Offizieren, aus denen sich im Ernstfalle z. T. die Nachrichtenoffiziere (nach deutschem Muster) rekrutieren werden, die Reitgewandtheit nicht ebenso vonnöten wie bei den zugeteilten Generalstählern? Kommen sie nicht ebenso sehr und vielleicht mehr in den Fall, ihre Sicherheit im Sattel, in der Führung und Behandlung des Pferdes zu zeigen? Weshalb also kam man dazu, gerade sie um die reiche Möglichkeit, sich im Privatleben in allem tüchtig zu üben, was mit der Reitkunst zusammenhängt, zu verkürzen? Nur deshalb, weil man bei den Stabs-offizieren auch unterschieden hat zwischen Auszügern und Landwehr-offizieren? Wir verstehen diese Parallele nicht ganz. Wir haben s. Z. geglaubt, dass man das Generalstabskorps, als gesondertes Korps, anders und einheitlich behandelt, und dass man nicht einzelne Offiziere, ein halbes oder ein ganzes Dutzend, von den Körperskameraden lösen und ihnen gegenüber in erheblichen Nachteil setzen werde.

Die Abstimmung ist vorbei; das Gesetz steht in Kraft; die Verordnung ist erlassen. Daran ändern weder Bedenken noch allerlei Betrachtungen etwas. Doch sollte es nun aber zu verhindern möglich sein, dass diese durch das Gesetz gesteckten Unterschiede den davon betroffenen Offizieren bei jeder Gelegenheit wieder aufs neue fühlbar werden. Erlauben die Mittel einem Generalstabsoffizier den Luxus eines eigenen Pferdes nicht, und bleibt er, weil er der Reserve oder einer Landwehrbrigade zugeteilt ist, von der Begünstigung, die seinen Kameraden hinsichtlich der Anschaffung eines Pferdes von Bundes wegen zugesetzt wird, ausgeschlossen, so wird er sich eben im zivilen Leben durch teures stundenweises Mieten eines Pferdes in Uebung halten müssen. Das bleibt nun einmal so, wenn es auch bedauerlich ist. Leider hat aber der Nichtbesitz die weitere Folge, dass die eingangs erwähnten Vorschriften jenen Generalständer selbst im Dienste zurücksetzen. Als Kompagniekommendant in eine Rekrutenschule der Infanterie einberufen, darf er dieselbe nicht beritten absolvieren, weil er kein eigenes Pferd besitzt. Es lag doch nicht in der Absicht, ungleiches Recht aus Rücksicht auf den Besitz, und wenn auch nur auf dem Papier, zu schaffen? Grundsätzliche Bedenken steigen uns auf; wir wollen sie verstummen heissen, weil wir sicher sind, irgendwoher belehrt zu werden, was es mit diesen Unterschieden auf sich hat.

Drei- oder vierteilige Einheiten.

Dass die Anschauungen über die Vor- und Nachteile der Untergliederung taktischer Einheiten in drei oder vier Dispositionselemente

nicht geklärt sind, geht schon daraus hervor, dass in den Armeen diesbezüglich verschiedene Normen gelten. So ist z. B. in Deutschland, Belgien und Japan die Kompagnie in drei, in Italien, Frankreich, Russland und bei uns in vier Züge geteilt.

Bekanntlich wurde kürzlich in der italienischen Kammer ein Vorschlag eingebracht, die Bersaglieribataillone nur zu drei Kompagnien formiert zu belassen, dagegen aus den vierten Kompagnien zwei Radfahrerbataillone sowie eine Anzahl aktiver Einheiten zweiter Linie zu bilden, und knüpft nun der „Esercito italiano“ hieran eine Betrachtung über die Zweckmässigkeit drei- und viergliedriger Einheiten, welche so manche beachtenswerte Momente enthält.

Der Artikel betrachtet die Frage zunächst vom geo- und topographischen Gesichtspunkte und sagt: Das bedeckte, durchschnittene, hügelige und gebirgige Terrain unsres Landes empfiehlt die Verwendung von nicht allzu schwerfälligen, innerhalb der organischen Verbände richtig gegliederten Einheiten. Das Regiment zu drei Bataillonen à drei Kompagnien mit einem Gesamtstande von ungefähr 2200 Mann kann als den Anforderungen einer spezifisch italienischen Taktik und Organisation am besten entsprechend angesehen werden. Die Dotierung der Bataillone mit Maschinengewehren belaste dieselben einigermassen und sollte dies dadurch wettgemacht werden, dass die Zahl der „lebenden“ Gewehre zugunsten der „leblosen“ restriktiert wird.

Was die Dreiteilung bei der Kompagnie anbelangt, so beruft sich der Artikel, um die Vorteile derselben besser hervortreten zu lassen, auch auf „Balcks“ Taktik, ein kürzlich erschienenes Werk, in welchem es unter andrem heisst: „Die dreizügige Kompagnie erfordert weniger Zugskommandanten als die vierzügige und erleichtert daher den Uebergang vom Friedens- auf den Kriegsstand, das umso mehr, wenn es an Subalternoffizieren gebracht. Auch die Verluste an Zugskommandanten lassen sich bei einer geringern Zugszahl leichter ersetzen.“

Das 7. Grenadierregiment habe z. B. zwischen Weissenburg und Wörth 40 Offiziere eingebüsst, so dass 15 Züge von Unteroffizieren befehligt werden mussten und dies trotzdem dank der dreiteiligen Organisation auf je 1000 Mann 13·7 Offiziere entfielen, während in Frankreich, dessen Kompagnien vier Züge zählten, auf je 1000 Mann 32·2 Offiziere kamen.

„Um die dreizügige Organisation auch bei uns einzuführen“, so schliesst der Artikel des „Esercito“, „brauchte nur die Stärke des Zuges von 50 auf etliche 60 Mann gebracht zu werden, zum Vorteil seines Gefüges sowie des Prestiges des Kommandanten, mit einem Worte zur kräf-

tigern Betonung des Wertes der Basiszelle des Organismus der Waffe. Aus den beim Uebergang von vier auf drei Kompagnien überzähligen entfallenden Unterabteilungen können zur Unterstützung der Alpenbataillone permanente Gebirgsbrigaden oder bei jedem Infanterieregiment ein Bataillon zweiter Linie zur Aufnahme der Milizabteilungen oder aber Späherkompanien errichtet werden.“

Abgesehen davon; dass eine Abänderung des Verbandes der Bataillone und Kompagnien eine totale Aenderung der ganzen Organisation nach sich ziehen würde, so sprechen doch auch taktische Rücksichten für den Beibehalt der bisherigen Viergliederung, wenigstens bei den Einheiten niederer Ordnung. Ob der Zug 50 oder 60 Mann stark ist, bleibt sich für seinen effektiven Wert ziemlich gleich, aber für den Kompaniekommendanten ist es nicht einerlei, ob er über drei oder vier Einheiten disponieren kann. Die Gefechtskraft der Kompanie ist bei vier Zügen entschieden grösser, zäher und dauernder als bei drei Zügen. Ergo, bleiben wir beim alten!

Oest. Armeeblatt.

A u s l a n d .

Frankreich. Die Zahl derer, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, ist seit zehn Jahren in einer beständigen Zunahme begriffen. Die der Fahnenflüchtigen ist von 1904 im Jahre 1898 auf 3437 im Jahre 1907 gestiegen, der Stellungspflicht haben sich gegenüber 4708 in ersterem Jahre 10630 in letzterem entzogen. Die Schuld daran wird wesentlich den Amnestiegesetzen zugeschrieben, welche im Laufe dieser Zeit durchschnittlich in jedem 20. Monat Straferlass für die Verbrechen und Vergehen gewährt haben.

Militär-Wochenblatt.

Oesterreich-Ungarn. Es ist befohlen, dass von jetzt ab 6 % aller einzustellenden Remontenschimmel sein dürfen, das heisst nur Eisen Schimmel, Rothschild usw., ganz weisse Schimmel dürfen nicht eingestellt werden. Die Schimmel sind gleichmässig auf alle Einheiten zu verteilen. Für die Artillerie ist bestimmt, dass Schimmel nur als Zugpferde Verwendung finden dürfen. Bei den Maschinengewehr-Abteilungen der Infanterie, Jäger und Kavallerie dürfen überhaupt derartige Pferde nicht eingestellt werden. — Das Reichskriegsministerium hat bestimmt, um es allen dienstlich berittenen Generälen, Stabs- und Oberoffizieren zu ermöglichen, sich in vorteilhafter nicht übertrieben teurer Weise edle Pferde zu beschaffen, dass vorläufig etwa 100 Stück vier- bis siebenjährige edle Pferde, ausnahmsweise auch dreijährige schon im Training gewesene Vollblüter durch die Remontekommissionen anzukaufen sind. Die Pferde werden vorläufig in den Remontedepots untergebracht, um dann später in Wien, am Tage nach dem Preisreiten, verkauft zu werden. Die Preise für jedes einzelne Pferd setzen der General-Remontierungsinspekteur und die Vorstände der Remountankaufskommissionen gemeinsam fest. Der Preis ist bei der Lizitation sofort in bar zu erlegen; sollte ein Offizier nicht imstande sein, diesem mit einem Male aus eigenen Mitteln zu bezahlen, so hat er eine Erklärung seines Truppenteils beizubringen, dass dieser aus dem